

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000820-A0-021  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 1 / 5  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : XRS-9519

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

|                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp:                 | <b>XRS-9519</b>              |
| Art des Rades:          | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke:           | BORBET                       |
| Montageposition:        | Vorder-und Hinterachse       |
| Radausführung:          | <b>LK 112D</b>               |
| Radgröße:               | 9½Jx19EH2                    |
| Rad-Einpresstiefe:      | 30 mm                        |
| Lochkreisdurchmesser:   | 112 mm                       |
| Lochzahl:               | 5                            |
| Mittenlochdurchmesser:  | 66,60 mm                     |
| Zentrierart:            | Mittenzentrierung            |
| Zentrierring:           | Ø66,45 / Ø57,1               |
| geprüfte Radlast:       | 825 kg                       |
| bei Reifenabrollumfang: | 2254 mm                      |

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi (D)

| Radbefestigung  |  |             |              |
|-----------------|--|-------------|--------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile                           | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| 4E              | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm |             | 160 Nm       |
| 8U, 8U1         | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm   |             | 140 Nm       |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000820-A0-021  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 2 / 5  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en):           |                      | ABE / EG-Genehmigung(en):   |                       |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| <b>4E</b>          |                      | <b>e1*2001/116*0198*..</b>  |                       |
| <b>4E</b>          |                      | <b>e1*2001/116*0246*..</b>  |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen  | Auflagen und Hinweise |
| 154 bis 331        | Audi A8              | 245/40R19<br>A01)K03)K04)N255)<br><br>245/40R19 M+S<br>A01)K03)K04)<br><br>245/45R19<br>A01)K03)K04)K35)M00)N255)<br><br>245/45R19 M+S<br>A01)K03)K04)K35)M00)<br><br>255/40R19<br>A01)K03)K04)K35)N265)<br><br>255/40R19 M+S<br>A01)K03)K04)K35) | A02) bis A10)<br>E44) |

| Typ(en):           |                                      | ABE / EG-Genehmigung(en):  |                       |
|--------------------|--------------------------------------|--|-----------------------|
| <b>8U</b>          |                                      | <b>e1*2007/46*0591*..</b>  |                       |
| <b>8U1</b>         |                                      | <b>e13*2007/46*1163*..</b>   |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen                 | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 bis 162         | Audi Q3<br>(mit Serienverbreiterung) | 245/40R19<br>A01)A93a)K03)K04)<br><br>275/35R19<br>A01)K01)K04)          | A02) bis A10)         |

| Typ(en):           |                                       | ABE / EG-Genehmigung(en):  |                       |
|--------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|
| <b>8U</b>          |                                       | <b>e1*2007/46*0591*..</b>  |                       |
| <b>8U1</b>         |                                       | <b>e13*2007/46*1163*..</b>   |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen                  | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 bis 162         | Audi Q3<br>(ohne Serienverbreiterung) | 245/40R19<br>A01)A93a)K01)K04)<br><br>275/35R19<br>A01)K01)K02)          | A02) bis A10)         |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000820-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 3 / 5  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : XRS-9519

---

### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000820-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 4 / 5  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : XRS-9519

- 
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K35) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von ca. 45° vor und hinter der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder diesen Bereich vollkommen an das Blehradhaus anlegen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000820-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 5 / 5  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : XRS-9519



---

N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage Nr. 1 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRS-9519 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 12.08.2016